



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. für Oktober. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. für Oktober. Im Postbezug 1250 M. vierteljährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Portokosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 50 M. für Oktober Versandgebühren, zu erstatten. Einzel-Nr. 10 M. Umfang einer Seite 360 viergesp. Vertikalzeilen. Mitgliederpreis: Die Zeile 6 M., 1/2 S. 1875 M., 1/4 S. 1000 M., 1/8 S. 500 M.

Nichtmitgliedspreis: Die Zeile 18 M., 1/2 S. 3625 M., 1/4 S. 3000 M., 1/8 S. 1500 M. Stellengesuche 3 M. die Zeile. Chiffregebühr 4 M. Bestellzettel für Mitgl. und Nichtmitgl. die Zeile 8 M. Wochen-Anzeiger: Dieselben Preise wie im Börsenblatt für Mitgl. und Nichtmitgl. — Auf alle Preise 450% Zuschlag. — Anzeigen von Nichtmitgl. nur gegen Vorauszahlung. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. — Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteiger., auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 242 (K. 163).

Leipzig, Montag den 16. Oktober 1922.

89. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Mit sofortiger Wirkung müssen wir infolge weiterer Steigerung der Herstellungskosten und der allgemeinen Ankosten wegen vom 16. Oktober d. J. ab

#### 450% Steuerzuschlag

auf alle Anzeigenrechnungsbeträge erheben.

Wie bisher wird dieser Zuschlag auch auf die vor dem 16. Oktober erteilten Aufträge, soweit diese nicht Erledigung fanden, erhoben.

Die Bezugspreise des Börsenblattes für Monat November betragen:

Für Mitglieder	weitere Exemplare	M 150.—
Für Nichtmitglieder		M 300.—
Einzelnummer		M 15.—

Kreuzbandbezieher haben eine besondere Gebühr von M. 75.— und für Portoauslagen zunächst ein Pauschale von M. 1000.— im voraus zu entrichten. Fehlbeträge werden nach Ablauf des Vierteljahres erhoben, entstandene Guthaben verrechnet.

Bei dieser Gelegenheit machen wir darauf aufmerksam, daß mit der Erhebung der Bezugsgelder noch im Laufe des Oktober begonnen wird, und es liegt im Interesse jedes Bezieheres, für pünktliche Einlösung der Bezugsgelder besorgt zu sein. Andernfalls müssen alle diejenigen Exemplare ab 1. November zurückgezogen werden, deren Bezahlung bis 28. Oktober nicht erfolgt ist.

Leipzig, den 16. Oktober 1922.

### Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner.	Paul Schumann.	Hans Volkmann.
Mag Röder.	Otto Paetsch.	Ernst Reinhardt.

### Bekanntmachung.

In der Beiratssitzung des Deutschen Verlegervereins am 10. Oktober 1922 wurde folgendes beschlossen:

#### I. Allgemeine Geschäftsgrundsätze für die Mitglieder des Deutschen Verlegervereins.

Auf Grund des § 1 der Satzung des Deutschen Verlegervereins, des § 2 der Buchhändlerischen Verkehrsordnung und des Beschlusses der Außerordentlichen Hauptversammlung vom 15. Mai 1922 hat der Vorstand des Deutschen Verlegervereins mit Zustimmung des Beirats die folgenden Bestimmungen erlassen:

##### 1. Allgemeines.

§ 1. Die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze sind Bestimmungen, die den Charakter nicht zwingenden Verkehrsrechtes besitzen. Sie gelten als Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen aller Mitglieder des Deutschen Verlegervereins, welche sich zu ihrer Annahme bereit erklärt haben, von dem Tage an, an welchem die Annahmeerklärung im Börsenblatt veröffentlicht ist. Alle an diese Firmen gerichteten Bestellungen gelten als nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze erfolgt; in diesem Sinne gelten letztere als besondere Vereinbarungen von Firma zu Firma (§ 2 der Verkehrsordnung).

Es empfiehlt sich, auf allen Fakturen die Bemerkung aufzudrucken: „Alle Lieferungen erfolgen unter den Bedingungen der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze für die Mitglieder des Deutschen Verlegervereins.“

§ 2. Die Annahmeerklärung erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins, Leipzig, Gerichtsweg 26. Die Veröffentlichung im Börsenblatt geschieht regelmäßig durch die Geschäftsstelle, welche von den betreffenden Mitgliedern Ersatz der Kosten verlangen kann. Weitere Veröffentlichung in den „Mitteilungen“ bleibt vorbehalten.

Nimmt ein Mitglied die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze nicht in vollem Umfang unberändert an, so hat es bei der Annahmeerklärung genau anzugeben, welche Bestimmungen es nicht annimmt und welche Grundsätze es an deren Stelle setzt; diese Angaben sind mit der Annahmeerklärung zu veröffentlichen.

§ 3. Vereinbarungen von Firma zu Firma (z. B. die Abmachungen der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger und Sortimentere) bleiben unberührt (§ 2 der Verkehrsordnung). Erfüllungsort für alle Leistungen aus den nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze abgeschlossenen Verträgen ist die Gewerbeniederlassung des Verlages und Leipzig.

##### II. Preise und Bezugsbedingungen.

§ 4. Die vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler in Übereinstimmung mit dem Deutschen Verlegerverein festgesetzten